

Regulatorische Entwicklungen

Entwicklungen in der
Finanzberichterstattung

Letztes Update: April 2025



Inhaltsverzeichnis

1	IFRS® – Accounting Standards	3
1.1	IFRS 18 „Darstellung und Angaben im Abschluss“	3
1.2	IFRS 19 „Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben“	3
1.3	Änderungen an IAS 21 „Auswirkungen von Wechselkursänderungen“: „Mangel an Umtauschbarkeit“	4
1.4	Änderungen an IFRS 9 „Finanzinstrumente“ und IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“: „Änderungen an der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten“	4
1.5	Änderungen an IFRS 9 „Finanzinstrumente“ und IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“: „Verträge mit Bezug auf naturabhängige Elektrizität“	5
2	Swiss GAAP FER	6
2.1	Swiss GAAP FER 16 „Vorsorgeverpflichtungen“ (Entwurf zur Vernehmlassung).....	6
3	Obligationenrecht	7
3.1	Verzicht auf eine eingeschränkte Revision (Opting-Out)	7

1 IFRS® – Accounting Standards

1.1 IFRS 18 „Darstellung und Angaben im Abschluss“

Der neue Standard IFRS 18, „Darstellung und Angaben im Abschluss“, liefert Investoren transparentere und besser vergleichbare Informationen zur finanziellen Performance von Unternehmen. IFRS 18 gilt für alle Abschlüsse, die in Übereinstimmung mit den IFRS Accounting Standards erstellt werden.

Status:

- Anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen
- Frühere Anwendung zulässig

IFRS 18 ersetzt IAS 1, Darstellung des Abschlusses.

Mit IFRS 18 werden drei neue Anforderungen eingeführt, um die Berichterstattung der Unternehmen über ihre finanzielle Performance zu verbessern und den Investoren eine bessere Grundlage für die Analyse und den Vergleich von Unternehmen zu bieten:

- Verbesserte Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung
- Erhöhte Transparenz der von der Unternehmensleitung definierten Erfolgskennzahlen
- Nützlichere Gruppierung der Informationen im Abschluss

IFRS 18 gilt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen (frühere Anwendung zulässig) und gilt auch für Vergleichsinformationen. Die von IFRS 18 geforderten Änderungen für Darstellung und Angaben könnten für viele Unternehmen System- und Prozessänderungen erforderlich machen, so dass sich die Unternehmen jetzt bereits auf die Darstellungsänderungen vorbereiten sollten.

1.2 IFRS 19 „Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben“

Der neue Standard IFRS 19, „Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben“, bietet bestimmten Unternehmen die Möglichkeit, von reduzierten Offenlegungsvorschriften zu profitieren.

Status:

- Anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen
- Frühere Anwendung zulässig

IFRS 19 ist ein freiwilliger Standard, der nur von Tochterunternehmen (und Teilkonzernen) angewendet werden darf, die nicht öffentlich rechenschaftspflichtig sind und deren oberstes oder zwischengeschaltetes Mutterunternehmen Konzernabschlüsse im Einklang mit den IFRS Accounting Standards erstellt. Finanzinstitute und Unternehmen, deren Fremd- oder Eigenkapitalinstrumente öffentlich gehandelt werden, sind öffentlich rechenschaftspflichtig.

Unternehmen, die IFRS 19 anwenden, haben die Erfassungs-, Bewertungs- und Darstellungsvorschriften der IFRS Accounting Standards einzuhalten, profitieren jedoch von reduzierten Offenlegungsvorschriften.

1.3 Änderungen an IAS 21 „Auswirkungen von Wechselkursänderungen“: „Mangel an Umtauschbarkeit“

Die Änderungen enthalten Anforderungen, die bei der Feststellung helfen sollen, ob eine Währung in eine andere umgetauscht werden kann und welcher Umrechnungskurs zu verwenden ist, wenn dies nicht der Fall ist.

Status:

- Anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen
- Frühere Anwendung zulässig

Mit den Änderungen werden Anforderungen eingeführt, die den Unternehmen helfen sollen:

- die Umtauschbarkeit zwischen zwei Währungen zu beurteilen; und
- den Umrechnungskurs zu bestimmen, wenn die Austauschbarkeit nicht gegeben ist.

Eine Währung ist nicht in eine andere umtauschbar, wenn es keine Möglichkeit gibt, die andere Währung zu erhalten (mit einer normalen administrativen Verzögerung) und die Transaktion über einen Markt- oder Tauschmechanismus stattfinden würde, der durchsetzbare Rechte und Pflichten schafft. Die neuen Anforderungen führen einen Rahmen ein, nach dem ein Unternehmen den Umrechnungskurs am Bewertungsstichtag bestimmen kann, wenn die Umtauschbarkeit zwischen zwei Währungen nicht gegeben ist.

1.4 Änderungen an IFRS 9 „Finanzinstrumente“ und IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“: „Änderungen an der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten“

Die Änderungen enthalten Klarstellungen zu verschiedenen Bereichen wie dem elektronischen Geldtransfer, des SPPI-Kriteriums (Solely Payments of Principal and Interest) und ausgewählter Offenlegungen.

Status:

- Anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen
- Frühere Anwendung zulässig

Die Änderungen führen Anforderungen ein, die:

- klarstellen, wann einige finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten erfasst und ausgebucht werden, mit einer neuen Ausnahme für einige finanzielle Verbindlichkeiten, die über ein elektronisches Geldtransfersystem beglichen werden;
- weitere Regelungen für die Beurteilung hinzufügen und klarstellen, ob ein finanzieller Vermögenswert das SPPI-Kriterium erfüllt;
- neue Offenlegungen für bestimmte Instrumente mit Vertragsbedingungen hinzufügen, welche die Zahlungsströme verändern können (wie z. B. einige Instrumente mit Merkmalen, die an die Erreichung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Zielen (ESG) geknüpft sind), und
- die Offenlegungen für Eigenkapitalinstrumente aktualisiert, die zum Fair Value über das sonstige Ergebnis (FVOCI) bewertet werden.

Die Änderungen im zweiten Punkt sind vor allem für Finanzinstitute relevant, die anderen Änderungen für alle Unternehmen.

1.5 Änderungen an IFRS 9 „Finanzinstrumente“ und IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“: „Verträge mit Bezug auf naturabhängige Elektrizität“

Diese Änderungen helfen Unternehmen dabei, die finanziellen Auswirkungen von naturabhängigen Stromverträgen, die häufig als Strombezugsverträge (PPAs) strukturiert sind, besser auszuweisen.

- Status:
- Anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen
 - Frühere Anwendung zulässig

Das IASB hat die Vorschriften für die Bilanzierung von Eigenverbrauch und Sicherungsgeschäften in IFRS 9 geändert und gezielte Angabepflichten in IFRS 7 hinzugefügt. Diese Änderungen gelten nur für Verträge, die ein Unternehmen Schwankungen des zugrunde liegenden Strombetrags aussetzen, weil die Quelle seiner Erzeugung von nicht beherrschbaren natürlichen Bedingungen (wie dem Wetter) abhängt. Diese werden als „Verträge mit Bezug auf naturabhängige Elektrizität“ bezeichnet.

Die Änderungen:

- präzisieren die Anwendung der Anforderungen für den Eigenverbrauch auf solche naturabhängigen Stromverträge;
- erlauben die Designation eines variablen Nominalbetrags der prognostizierten Strommenge als gesichertes Grundgeschäft, wenn ein Vertrag, der sich auf naturabhängigen Strom bezieht, als Sicherungsinstrument verwendet wird; und
- fügen neue Angabepflichten hinzu, damit Anleger die Auswirkungen dieser Verträge auf die Finanzlage und die Cashflows eines Unternehmens nachvollziehen können.

Einige der Änderungen sind für die Zukunft wirksam, andere rückwirkend.

2 Swiss GAAP FER

2.1 Swiss GAAP FER 16 „Vorsorgeverpflichtungen“ (Entwurf zur Vernehmlassung)

Die vorgeschlagenen Änderungen an FER 16 präzisieren die Bilanzierung und Offenlegung von Vorsorgeverpflichtungen für in- und ausländische Vorsorgepläne.

- Status:
- Entwurf; endgültiger Standard voraussichtlich im Dezember 2025 veröffentlicht
 - Vorgeschlagenes Datum des Inkrafttretens: Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen, wobei eine frühere Anwendung zulässig ist (erst nach Inkrafttreten des Standards)

Der Entwurf zu FER 16 wurde im Januar 2025 veröffentlicht. Der endgültige Standard wird voraussichtlich im Dezember 2025 veröffentlicht. Der Entwurf berücksichtigt im Wesentlichen die aktuelle Bilanzierungspraxis für Pensionsverpflichtungen, präzisiert die Behandlung ausländischer Vorsorgepläne und passt die Darstellungs- und Offenlegungsvorschriften an.

Die wichtigsten Aspekte der neuen/geänderten Anforderungen:

- Die Rechnungslegung der Schweizer Vorsorgepläne bleibt weitgehend unverändert und basiert auf den nach FER 26 erstellten Jahresabschlüssen der Vorsorgeeinrichtung. Die Anwendung von Bewertungsmethoden nach internationalen Rechnungslegungsstandards ist nicht mehr vorgesehen.
- Ausländische Vorsorgepläne werden nach einer der folgenden Optionen berücksichtigt:
 1. wie Schweizer Vorsorgepläne, wenn die Vorsorgeeinrichtung eine separate juristische Person ist
 2. basierend auf allgemein anerkannten Rechnungslegungsvorschriften (z. B. HGB für Deutschland)
 3. basierend auf internationalen Rechnungslegungsstandards (z. B. IFRS-Rechnungslegungsstandards)
- Änderungen des Nettovermögens/der Nettoverbindlichkeiten des Vorsorgeplans, die nicht aus einer Änderung des Konsolidierungskreises und Wechselkursänderungen resultieren, werden in der Erfolgsrechnung erfasst. Sie werden in erster Linie im Personalaufwand ausgewiesen. Einige Auswirkungen werden in einer neuen Position „Sonstiges Ergebnis aus Vorsorgeplänen“ erfasst, die vor dem Finanzergebnis ausgewiesen wird.
- Zahlungen in die Arbeitgeberbeitragsreserven werden im betrieblichen Geldfluss ausgewiesen.
- Die Offenlegungen wurden vollständig überarbeitet. Neu sind unter anderem eine Überleitungsrechnung der Verpflichtung oder des Vermögenswerts des Unternehmens für jeden Vorsorgeplan.

3 Obligationenrecht

3.1 Verzicht auf eine eingeschränkte Revision (Opting-Out)

Änderung in Bezug auf den Ablauf eines Opting-Outs

Status: • Anzuwenden ab dem 1. Januar 2025

Mit der Zustimmung sämtlicher Aktionäre kann ein Unternehmen, das nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und keiner ordentlichen Revision unterliegt auf die eingeschränkte Revision verzichten. Die Änderung von Art. 727a OR verlangt von den Unternehmen, dass sie vor Beginn eines Geschäftsjahres ein Verzichtsgesuch stellen und dieses zusammen mit der letzten Jahresrechnung beim Handelsregister einreichen.

This publication has been prepared for general guidance on matters of interest only, and does not constitute professional advice. It does not take into account any objectives, financial situation or needs of any recipient; any recipient should not act upon the information contained in this publication without obtaining independent professional advice. No representation or warranty (express or implied) is given as to the accuracy or completeness of the information contained in this publication, and, to the extent permitted by law, PricewaterhouseCoopers, its members, employees and agents do not accept or assume any liability, responsibility or duty of care for any consequences of you or anyone else acting, or refraining to act, in reliance on the information contained in this publication or for any decision based on it.

© 2025 PricewaterhouseCoopers. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.